

Autoservice Sven Nordgauer  
Sven Nordgauer Am Häuselstein 18 92262 Birgland-Schwend  
09666 305 98 26 / 0176 2112 7017 / mail@autoservice-nordgauer.de

### 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

Verwender dieser Mietbedingungen und damit Vertragspartner ist Autoservice Sven Nordgauer, Am Häuselstein 18, 92262 Birgland-Schwend, im Weiteren auch „A2-Doc“ genannt. A2-Doc erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den nachstehenden Mietbedingungen, die der Mieter durch Abschluss des Vertrages anerkennt. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als A2-Doc ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Mieter darauf in seinem Briefwechsel und sonstigen Unterlagen verwiesen hat.

### 2. Zustandekommen des Mietvertrags

Der Mietvertrag kommt durch Angebot des Mieters und Annahme von A2-Doc zustande. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung oder durch Zusage in Kleinanzeigen oder WhatsApp, etc.) oder durch Übergabe bzw. Lieferung des Mietgutes erklärt werden.

### 3. Übergabe und Rückgabe des Mietgutes

**3.1** Der Mieter hat das Mietgut zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt bei A2-Doc abzuholen und am Ende der vertraglich vereinbarten Mietzeit bei A2-Doc wieder abzuliefern. Die Anlieferung und/oder Abholung des Mietgutes durch A2-Doc ist nur geschuldet, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Es entstehen dadurch weitere Kosten, die durch den Mieter getragen werden.

**3.2** Erfolgt die Abholung des Mietgutes durch den Mieter nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, kann A2-Doc dem Mieter eine angemessene Nachfrist zur Abholung setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist A2-Doc berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Vertrag zu kündigen und, sollte der Mieter die Nichtabnahme des Mietgutes zu vertreten haben, Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

**3.3** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut bei Übergabe auf sichtbare Mängel zu untersuchen und sofern sich ein Mangel zeigt, A2-Doc unverzüglich hiervon zu unterrichten. Nimmt der Mieter das Mietgut an, ohne sichtbare Mängel zu rügen, stehen ihm Minderungs- und Schadensersatzansprüche wegen dieses Mangels nicht zu.

**3.4** Gibt der Mieter das Mietgut nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann A2-Doc für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen.

**3.5** Bei Rückgabe hat der Mieter das Mietgut in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befand, sowie vollständig gereinigt zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Pflichten ist der Mieter A2-Doc zum Schadensersatz verpflichtet.

**3.6** A2-Doc ist berechtigt vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages sowie insbesondere bei Übergabe und Rückgabe des Mietgutes, die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Feststellung seiner Identität zu verlangen. Tritt bei Abschluss des Mietvertrages oder bei Übergabe bzw. Rückgabe des Mietgutes für den Mieter eine von diesem bevollmächtigte Person auf, ist A2-Doc berechtigt, neben der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises auch einen Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und bei Unternehmen einen Auszug aus dem Handelsregister zu verlangen, der nicht älter als 3 Monaten sein darf.

### 4. Mietpreise

Der Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Im Übrigen gelten die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste von A2-Doc. Die Angaben der Preisliste verstehen sich als Endpreise (Kleinunternehmer nach § 19 UstG), jedoch ohne Kraftstoff, Öl und ohne eventuelle Transportleistungen.

### 5. Kautions

**5.1** Der Mieter hat für das Mietgut eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird entsprechend der Länge des vereinbarten Mietzeitraums und dem Wert des Mietgutes festgelegt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

**5.2** Vereinbaren die Parteien eine Verlängerung der Mietzeit, ist A2-Doc berechtigt die Höhe der Kautions entsprechend anzupassen und zu erhöhen. Der Mieter ist sodann zur Zahlung der etwaig erhöhten Kautions verpflichtet.

**5.3** Zahlt der Mieter die Kautions nicht, stellt dies für A2-Doc einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

**5.4** Die Kautions gilt nicht als Vorauszahlung für den vom Mieter geschuldeten Mietpreis. Bei Beendigung des Mietvertrags kann A2-Doc die vom Mieter geschuldeten Beträge mit der Kautions verrechnen.

**5.5** Die Kautions wird zurückerstattet, sobald feststeht, dass der Mieter all seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen ist.

**5.6** Die Kautions ist vollständig in BAR zu entrichten.

### 6. Pflichten der Mietvertragsparteien

**6.1** A2-Doc hat das Mietgut dem Mieter während der Mietzeit in mangelfreiem Zustand zu überlassen. Mangelfrei ist das Mietgut, wenn es den üblichen Anforderungen und Normen genügt, die billigerweise an den Gebrauch eines solches Guts gestellt werden, kann.

**6.2** Zeigt sich nach Überlassung des Mietgutes ein Mangel, ist der Mieter verpflichtet dies gegenüber A2-Doc unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und A2-Doc Gelegenheit zur Mangelbeseitigung in angemessener zeitlicher Frist zu gewähren. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

- alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden verhindern oder begrenzen können
- das Mietgut ordnungsgemäß und ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu benutzen
- mit dem Mietgut gemäß den Sicherheits-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften umzugehen
- die Sicherheitssysteme nicht außer Wirkung zu setzen
- das Mietgut nur mit einem jeweils geeigneten und zugelassenen Transportmittel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. ordnungsgemäße Befestigung des Mietgutes) zu transportieren
- das Mietgut nur für den Zweck zu benutzen, für den es bestimmt ist
- das Mietgut nicht ohne schriftliche Genehmigung von A2-Doc an Dritte unter- oder weiterzuvermieten oder Dritten zur Verfügung zu stellen
- Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Mietgutes zurückzuweisen und A2-Doc über einen geltend gemachten Herausgabeanspruch sofort zu informieren.
- A2-Doc jederzeit Zugang zu dem Mietgut zu verschaffen
- keine Veränderungen an dem Mietgut vornehmen - dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugang zum Mietgut haben und alle zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgutes zu treffen
- nach Ende des Mietzeitraums das Mietgut gesäubert und in vertragsgemäßem Zustand an A2-Doc zurückzugeben
- alle Kosten, Aufwendungen und Bußgelder, die durch den Gebrauch des Mietgutes für den Mieter oder für Dritte anfallen, selbst zu begleichen
- zu handeln nach den gesetzlichen Vorschriften

### 7. Haftung von A2-Doc

**7.1** A2-Doc haftet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet A2-Doc nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung von A2-Doc der Höhe nach begrenzt auf den vereinbarten Mietpreis.

**7.2.** Eine weitergehende Haftung von A2-Doc wird ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung von A2-Doc für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen des 7.1 vorliegen.

**7.3** Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von A2-Doc.

## **8. Schäden, Verlust**

**8.1** Schäden des Mietgutes sind unverzüglich nach Entstehung und Kenntnissnahme A2-Doc zu melden.

**8.2** Für Beschädigungen und Verlust des Mietgutes ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder unter Verletzung der ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten oder von anderen Personen, denen er den Gebrauch des Mietgutes überlassen hat, schuldhaft verursacht werden. Der Mieter ist insoweit verpflichtet, zumutbare Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgutes zu treffen.

**8.3** Bei Schäden oder Verlust des Mietgutes hat der Mieter A2-Doc entweder den Zeitwert des Mietgutes oder die Reparaturkosten zu ersetzen, falls die niedriger sind. Entsprechendes gilt für Schäden an zugehörigen Teilen bzw. Zubehör des Mietgutes. Findet der Mieter das verloren gegangene Mietgut wieder und hat der Mieter den ursprünglichen Verlust schuldhaft verursacht oder aufgrund der Verletzung von Obhut- und Sorgfaltspflichten zu vertreten, ist er A2-Doc für die Dauer des Verlustes schadensersatzpflichtig. Insbesondere hat er für die Dauer des Verlustes eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen, die dem Mietpreis für die Dauer des Verlustes entspricht.

**8.4.** Der Mieter erklärt, dass er die nötigen Versicherungen für das Mietgerät besitzt und diese im Falle den Schaden tragen werden. Treten diese Versicherungen nicht ein, so ist der Mieter persönlich haftbar. Alle Schäden, unter Ausnahme von 7.1 ist der Mieter verantwortlich und stellt A2-Doc hiermit uneingeschränkt frei von Forderungen jeglicher Art. Zulasten des Mieters, der A2-Doc somit hinsichtlich entsprechender Forderungen freistellt, gehen somit auch

- Schäden bei Dritten, die zwar von der Versicherungsgesellschaft auf Grund des oben genannten Gesetzes dem Grunde nach gedeckt werden, bezüglich der jedoch den Versicherungsbedingungen zufolge keine Deckung besteht; ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn der Fahrzeugführer im Augenblick des Schadensereignisses unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stand.

- die in die Police aufgenommene Selbstbeteiligung.

- Schäden oder Schadensfolgen an unterirdischen oder oberirdischen Leitungen oder Kabeln.

**8.5** Normaler Verschleiß des Mietgutes führt nicht zu einer Schadenersatzpflicht des Mieters.

## **9. Ermittlung der Schadenhöhe**

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass bei einem seitens A2-Doc geschätzten Schaden in Höhe von mindestens 1000 Euro ein Gutachten von einem von A2-Doc zu bestimmenden anerkannten unabhängigen Gutachterbüro eingeholt wird und dass bei einem Schaden unter 1000 Euro A2-Doc den Schaden selbst begutachtet. Sollte sich herausstellen, dass der Schaden die Folge eines Versäumnisses oder Fehlers des Mieters ist, sind die Kosten des von A2-Doc erstellten Gutachtens bzw. die Kosten des von einem anerkannten unabhängigen Gutachterbüro eingeholten Gutachtens zur Ermittlung der Schadenhöhe bzw. der Reparatur- oder Reinigungskosten für das Mietgut in voller Höhe durch den Mieter zu tragen.

## **11. Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe des Mietgutes**

**11.1** Der Mietvertrag endet zum jeweils vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Die Rückgabe erfolgt am Abholort oder durch Abholung durch A2-Doc, sofern dies vereinbart worden ist

**11.2.** Jeder Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

**11.3** Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor wenn,

a) Dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgutes ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,

b) Der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Mietgut durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder,

c) Der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist.

d) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde,

e) Wenn Pfändungs- oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter bekannt werden

f) Die Einstellung des Geschäftsbetriebs des Mieters

g) Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens oder Entmündigungsverfahrens gegen den Mieter, soweit er eine natürliche Person ist

**11.4** Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn:

a) Eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht,

b) Die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist,

c) Der Mieter mit der Entrichtung der Miete im Sinne des Absatzes 11.3 c) in Verzug ist

## **12. Zahlung**

Alle Zahlungen bis auf die Kaution des Mieters im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mietvertrages, haben in bar oder per EC-Karte zu erfolgen. Die Kaution muss in bar hinterlegt werden. Erfüllt der Mieter trotz Mahnung eine Zahlungspflicht nicht, so gerät er in Verzug und er hat vom Tage des Verzugsbeginns an bis zum Tage des Zahlungseinganges Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Unternehmer in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

## **13. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die an den Vermieter übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehungen gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen, weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Der Mieter hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll diese die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

## **15. Streitfälle**

**15.1** Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit einem Vertrag, der in einer der Niederlassungen von A2-Doc in Deutschland geschlossen wurde, ist, soweit zulässig, Amberg. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen materiellen Rechts unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendung deutschen materiellen Rechts ausschließen könnten.

**15.2** Die Vertragsparteien sichern sich zu, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zunächst eine einvernehmliche Beilegung des Streitfalls zu versuchen.

© Autoservice Sven Nordgauer